

Stadt Riedlingen
Kreis Biberach

Bebauungsplan **„Arbeiten und Wohnen – Klinge II“**

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Anerkannt,
Riedlingen, den 25.08.2012

.....
Petermann, Bürgermeister

Aufgestellt: RF/R
Riedlingen, den 06.08.2012

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan „Arbeiten und Wohnen Klinge II“ gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. S. 1509),
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Rechtmäßig errichtete Gebäude und bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Baugebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in Baugebiete gegliedert. Die Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Begrenzung ist im Plan M.-1:1000 mit Datum vom 24.05.2012 dargestellt.

§ 2

Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe1

(1) Zulässig sind:

- a) Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - b) Der Versorgung dienende, nicht störende Handwerksbetriebe (Friseur, Metzgerei ohne Schlachtereier, Schneider, Schuster, Bäcker),
 - c) Einzelhandelsbetriebe, sofern deren Angebote der Liste für nicht innenstadtrelevante Sortimente entsprechen (§ 6 nicht innenstadtrelevante Sortimente),
 - d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
-

- e) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- f) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(3) Nicht zulässig sind:

- a) Alle nicht unter (1) genannten Nutzungen, insbesondere Schlossereien, Tischlereien, Zimmereibetriebe, Kfz-Reparaturwerkstätten,
- b) Vergnügungsstätten

§ 3

Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe2

(1) Zulässig sind:

- a) Sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- b) Geschäfts- und Bürogebäude,
- c) Einzelhandelsbetriebe, sofern deren Angebote der Liste für nicht innenstadtrelevante Sortimente entsprechen (§ 6 nicht innenstadtrelevante Sortimente),
- d) Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(3) Nicht zulässig sind:

- a) Alle nicht unter (1) genannten Nutzungen, insbesondere Lagerhäuser und Lagerplätze, Bauunternehmungen mit größerem Maschinenpark, Schlossereien, Tischlereien, Zimmereibetriebe und Kfz-Reparaturwerkstätten,
- b) Vergnügungsstätten.

§ 4

Gewerbegebiet GE

(1) Zulässig sind:

- a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- c) Tankstellen, sofern deren Angebote der Liste für nicht innenstadtrelevante Sortimente entsprechen (§ 6 nicht innenstadtrelevante Sortimente).
- d) Anlagen für sportliche Zwecke,
- e) Einzelhandelsbetriebe, sofern deren Angebote der Liste für nicht innenstadtrelevante Sortimente entsprechen (§ 6 nicht innenstadtrelevante Sortimente).

(2) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Nicht zulässig sind:

Vergnügungsstätten

§ 5

Betrieblicher Nachweis des flächenbezogenen Schalleistungspegels

- (1) Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Arbeiten und Wohnen Klinge II“ in Riedlingen grenzen an Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Klinge II“ an, welches als allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO charakterisiert ist. Die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (TA-Lärm)(GMBL S. 503) legt in Nr. 6.1 folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten fest: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A).
- (2) In den Gewerbegebieten sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Schalleistungspegel je m² Fläche) weder tags (von 6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (von 22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten. Die zulässigen Emissionskontingente werden auf Grundlage einer Schallprognose festgesetzt.

In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 und GEe 2) sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche das Emissionskontingent von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten.

In den allgemeinen Gewerbegebieten sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche das Emissionskontingent von tags 60 dB(A) und nachts 47 dB(A) nicht überschreiten.

- (3) Vor der Ansiedlung oder Umnutzung eines Betriebes hat der betroffene Betrieb gutachterlich den Nachweis zu führen, dass er die zulässigen Emissionskontingente nicht überschreitet. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Vorlage dieses Gutachtens abgesehen werden.

§ 6

Nicht innenstadtrelevante Sortimente

Im nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel werden folgende Sortimente zugelassen:

- a) Baustoffe, Sanitär/Fliesen, Bauelemente, Installationsmaterial
 - Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeeinrichtungen- und -ausstattung, Rollläden, Gitter, Rollos, Markisen,
 - Holz, Bauelemente wie z.B. Fenster und Türen,
 - Möbel / Küchen / Büromöbel
- b) Beleuchtungskörper einschl. Installationsmaterialien
- c) Teppiche / Bodenbeläge
- d) Personalcomputer,
- e) Herde, Öfen,

- f) Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf und Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Tiernahrung,
- g) Campingartikel,
- h) Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
 - Kfz / Motorräder / Mopeds und Zubehör,
 - Rasenmäher, Motorsägen, landwirtschaftliche Geräte und Zubehör,
- i) Ausnahmsweise sind innenstadtrelevante Randsortimente auf untergeordneten Flächen zulässig; untergeordnet im Sinne dieser Regelung sind bis zu 5 % der Gesamtfläche.

§ 7

Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig.

§ 8

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse sind im Plan jeweils als Höchstmaß festgelegt.
- (2) Firsthöhe gemäß Planeintrag (Nutzungsschablone) als Höchstmaß.

Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfußbodenhöhe des Hauptgebäudes, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluss der Außenwand. Falls kein First ausgebildet ist, gilt ersatzweise die Gebäudehöhe.

§ 9

Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht einer offenen Bauweise. Es sind jedoch Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

§ 10

Unterirdischer Keller auf den Flst. 3412 und 3444

Auf den Flst. 3412 und 3444 befindet sich ein alter unterirdischer Keller. Die genaue Lage, die Ausdehnung und der Zustand des Kellers sind nicht bekannt. Auf den beiden Flurstücken sind vor der Durchführung baulicher Maßnahmen durch qualifizierte Gutachten die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf das Bauvorhaben zu untersuchen und die damit verbundenen Risiken zu bewerten. Die Durchführung der Erkundungsmaßnahmen und deren Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.

§ 11

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.
- (2) Die Abstandsflächen nach §§ 5 und 6 LBO bleiben unberührt. Auf die Baugrenzen darf dann gebaut werden, wenn die Abstandsflächen gem. LBO eingehalten sind.
- (3) Garagen, Carports und Nebenanlagen als Gebäude sowie oberirdische Gas- oder Öltanks und oberirdische Silos sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- (4) Stellplätze sind auf der überbaubaren und auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- (5) Die auf den privaten Bauflächen liegende westliche Böschung des Lärmschutzwalles zur B 312 hin einschl. des teilweise davor verlaufenden Entwässerungsgrabens ist zu erhalten. Die Flächen sind im Lageplan bestimmt. Eine Bebauung der Flächen ist nicht zulässig. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugrundstücken in den Entwässerungsgraben ist zu dulden. Die am Wall und Graben vorhandene Vegetation ist durch gelegentliche Mahd in ihrer jetzigen Ausprägung zu erhalten.

§ 12

Höhenlage der Gebäude

Die maximale Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss der Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der fertigen Straßenhöhe liegen. Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Rampen für Lkw's) zugelassen werden.

§ 13

Verbot der Ein- und Ausfahrt

Zufahrten und Ausfahrten zu den Flst. 3412 und 3413 über die Straße „Auf der Klinge“ sind nicht zulässig. Zufahrten und Ausfahrten sind nur über die Felix-Han-Straße bzw. über die Fidelis-Böhler-Straße zulässig.

§ 14

Sichtflächen

- (1) Die Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind im Lageplan festgesetzt.
- (2) In den Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Einfriedigungen und Bepflanzungen nicht höher als 0,80 m sein. Lichtmasten und Verkehrszeichen sind jedoch zulässig.
- (3) In den Sichtflächen sind Kfz-Stellplätze unzulässig.

§ 15

Flächen zur Erstellung von öffentlichen Verkehrsflächen

Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken die unterirdischen Stützbauwerke (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten und Verkehrszeichen zu dulden.

§ 16

Pflanzgebot für Bäume

An den im zeichnerischen Teil auf den öffentlichen Grundstücken festgesetzten Standorten sind Laubbäume, Hochstämme in der Mindestqualität 3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen und zu erhalten. Änderungen vom vorgegebenen Standort um bis zu 10 m entlang der Grundstücksgrenze sind zulässig.

§ 17

Pflanzgebot für Wildsträucher

Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche (gepl. Wall entlang Fidelis-Böhler-Straße) ist eine flächige Bepflanzung mit Wildsträuchern anzulegen.

Geeignete Wildsträucher:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| 1. Cornus sanguinea | - Hartriegel |
| 2. Corylus avellana | - Hasel |
| 3. Crataegus laevigata | - Weißdorn |
| 4. Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| 5. Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| 6. Prunus spinosa | - Schlehe |
| 7. Rosa canina | - Hundsrose |
| 8. Rosa glauca | - Rotblättrige Rose |
| 9. Rosa rubiginosa | - Wein-Rose |
| 10. Salix purpurea | - Purpurweide |
| 11. Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| 12. Viburnum opulus | - Gewöhnlicher Schneeball |

§ 18

Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sind als Grünflächen zu erhalten. Eine Bebauung ist nicht zulässig.

§ 19

Bodenschutz

Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat möglichst im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden.

Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem jeweiligen Baugrundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Dabei sind humoser Oberboden und Unterboden getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Fallen zu große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z.B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Verzicht des Ausbaues von Feldwegen

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2012 wird auf den Ausbau der Feldwege Nr. 426 (Abschnitt), 541 und 557/1 zu Spurwegen, die im Bebauungsplanverfahren Klinge II vorgesehen war, verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Feldwegverbindung deutlich weiter nach Norden vom Gebiet „Arbeiten und Wohnen – Klinge II“ abgesetzt anzustreben und vorbehaltlich der Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern zur Realisierung vorzubereiten.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Für die örtlichen Bauvorschriften gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357), berichtigt am 25.03.2010 (Gbl. S. 416), zuletzt geändert am 25.01.2012 (Gbl. S. 65).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Rechtmäßig errichtete Gebäude und bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Fassadengestaltung

Es dürfen keine reflektierenden Materialien an der Fassade zur Ausführung kommen. Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung und Glasflächen sind zulässig. Wandflächen sind bei Längen über 20 m zu gliedern. Als Gliederungselemente gelten auch Kletterhilfen für Pflanzungen.

§ 2

Dächer und Dachneigungen

(1) Dachneigungen:

Es sind Dachneigungen zwischen 0 und 40 Grad zugelassen.

(2) Bedachungsmaterial:

- a) Bei geneigten Dächern sind nur nicht reflektierende Dacheindeckungen zulässig.
- b) Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind zulässig.
- c) Nicht beschichtete oder in ähnlicher Weise behandelte Kupfer-, Zink- oder Bleieindeckungen sind nur auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

§ 3

Werbeanlagen

- (1) Anlagen zur Werbung dürfen die zulässige Firsthöhe der Gebäude nicht überschreiten. Bewegliche Werbung oder Lichtreklame ist unzulässig. Die Größe der Werbeanlage darf 5 m² pro Gebäudeseite an max. zwei Gebäudeseiten nicht überschreiten.
- (2) Freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze mit einer max. Größe von 3 m² als Einzelwerbung pro Grundstück zulässig. Die Oberkante der Werbung darf eine Höhe von 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.

§ 4

Einfriedungen

Einfriedungen sind zulässig als Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune bis max. 1,80 m Höhe. Mit den Einfriedungen ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

§ 5

Grundstückszufahrten

Pro Grundstückseinheit wird zunächst eine Grundstückszufahrt zugelassen. Bei diesbezüglichen Grundstücksgrößen über 6.000 m² per Grundstückseinheit kann eine zweite Grundstückszufahrt zugelassen werden. Die Breite der Zufahrten ist bis 6,00 m zugelassen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Zufahrtsmöglichkeiten über die Gemeinschaftsstellplätze für Pkw (GST) geregelt.

§ 6

Freiflächengestaltungsplan

Bei einer Bebauung ist eine Bepflanzung und Gestaltung der Außenanlagen vorzunehmen. Die Maßnahme ist im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen. Zu jedem Bauvorhaben muss ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden.

§ 7

Stellplätze

Öffentliche und private Stellplätze dürfen nur versickerungsfähig hergestellt werden. Auf privaten Stellplätzen muss pro 6 Stellplätze ein Baum in direktem Zusammenhang angelegt werden.

§ 8

Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser

- (1) Die Entwässerung des Gewerbegebietes ist im Wesentlichen im Mischsystem vorgesehen.
- (2) Niederschlagswasser soll versickert werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Auf § 45b Wassergesetz wird verwiesen. Die Versickerungsfähigkeit der Böden ist durch ein hydrologisches Fachgutachten nachzuweisen.
- (3) Die Baugrundstücksflächen, die entlang der öffentlichen Grünfläche / Regenwassermulde Flst. 3460 und Flst. 3461 und entlang des privaten Regenwassergrabens am östlichen Rand der Flst. 3417 und 3419 liegen, können ihr Niederschlagswasser in den vorhandenen Regenwassergraben oder in die vorhandene Regenwassermulde einleiten.
- (4) Bei gewerblicher Nutzung der Baugrundstücksflächen ist die Einleitung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig. Auf die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser wird verwiesen.
- (5) Niederschlagswasser von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern darf aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes nur eingeleitet werden, wenn die Dächer beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Untergeordnete Dachflächen sind hiervon ausgenommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, die sich auf § 4 Einfriedungen und § 8 Versickerung / Ableitung von Niederschlagswasser beziehen, nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Änderung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 12.12.2011
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB 30.05.2012
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde durchgeführt am: 04.06.2012
4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt. 25.05.2012 bis 29.06.2012
5. Beschluss des Gemeinderates über die erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die erste öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 11.06.2012
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 13.06.2012
7. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 20.06.2012 bis 20.07.2012
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 20.06.2012 bis 20.07.2012
9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 06.08.2012
10. Beschluss des Gemeinderates über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 4a Abs. 3 BauGB über die erneute öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 06.08.2012
11. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 (1) BauGB und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 01.08.2012
12. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum erneut öffentlich ausgelegt;; 08.08.2012 bis 10.09.2012
13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB: 08.08.2012 bis 10.09.2012
14. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 24.09.2012
15. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 24.09.2012

Stadt Riedlingen – Kreis Biberach

Bebauungsplan „Arbeiten und Wohnen – Klinge II“

Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften vom 06.08.2012

16. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB: 02.10.2012
17. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am: 02.10.2012
18. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: 03.10.2012



Ausgefertigt:

Riedlingen, den 26.09.2012

.....
Petermann, Bürgermeister